

**Eine notwendige Einordnung:
Entschließungsantrags der Landesregierung Schleswig-Holstein
zur Einführung einer Lenkungssteuer auf zuckerhaltige Getränke
sowie einer Altersgrenze für Energydrinks
(BR-Drs. 145/26)**

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg) stellt klar, dass aus ihrer Sicht wesentliche Annahmen, auf denen der durch die Landesregierung Schleswig-Holstein dem Bundesrat vorgelegte Entschließungsantrag „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen schützen: Reduzierung des Zuckergehaltes von Erfrischungsgetränken und Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für den Verkauf von Energy-Drinks“ (BR-Drs. 145/26) beruht, nicht zutreffen.

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein und die sie tragenden Landtagsfraktionen haben ihrerseits auf Landesebene im Vorfeld der dortigen Beratungen auf eine Anhörung der betroffenen Wirtschaft verzichtet.

So überrascht es nicht, wenn wesentliche Ausgangspunkte und Annahmen, auf die sich der vorstehende Antrag stützt, auf einseitige Informationen abstellen. Der Antrag beruht im Wesentlichen auf einem Vorverständnis, das sich mit bekannten Positionen anderer Akteure deckt. Von daher halten wir bereits die unterstellten Annahmen, mit denen der Antrag begründet werden soll, nicht für faktenbasiert.

Der Antrag wirkt gleichermaßen in seinen Forderungen und Begründungen unausgegoren und ist ein Musterbeispiel für Symbolpolitik. Daher bedarf es der klarstellenden Einordnung – auch zur in Deutschland bereits geltenden Rechtslage.

Konkrete Hinweise zu den einzelnen Beschlussvorschlägen:

- 1. Der Bundesrat stellt fest, dass der übermäßige Konsum zuckerhaltiger Erfrischungsgetränke wesentlich zur Entstehung von Übergewicht, Adipositas, Zahn- sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen beiträgt und erhebliche Folgekosten für das Gesundheitssystem sowie hohe volkswirtschaftliche Kosten verursacht. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen stellt der hohe Zuckergehalt von Soft Drinks aufgrund seiner eingeschränkten Transparenz und leichten Verfügbarkeit ein Gesundheitsrisiko dar.*

Wir teilen diesen Versuch einer Beschreibung der vermeintlichen Ausgangslage bereits in seinen grundlegenden Elementen nicht. Der Verzehr eines einzelnen Lebensmittels bzw. einer einzelnen Lebensmittelkategorie ist per se nicht der relevante Ausgangspunkt für das Entwickeln der aufgeführten Gesundheitsfolgen. Unbestritten sind (krankhaftes) Übergewicht bzw. Adipositas und damit verbundene Folgen auf komplexe und multikausale Ursachen zurückzuführen. Relevant ist insofern eine Vielzahl von verschiedensten Faktoren sowie der gesamte Lebensstil (wobei neben Ernährung auch andere Aspekte wie beispielhaft Bewegung, Schlafverhalten, Stressbelastung etc. hinzutreten). Eine aktuell veröffent-

lichte Studie kommt zudem zu dem Schluss, dass gesunder Schlaf und ausreichend Bewegung oft stärkere Auswirkungen auf zentrale Faktoren haben als die Ernährungssituation (vgl. [www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(25\)02219-6/abstract](http://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(25)02219-6/abstract)).

Erfrischungsgetränke – auch koffeinhaltige Erfrischungsgetränke sowie Energydrinks – sind seit Jahrzehnten etablierte Lebensmittel des täglichen Bedarfs. Sie unterliegen sämtlichen Vorgaben des allgemeinen Lebensmittelrechts. Die (nationale) Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung - FrSaftErfrischGetrV) stellt zudem spezifisch für koffeinhaltige Erfrischungsgetränke sowie Energydrinks besondere Vorgaben auf, die auf den langjährigen Erfahrungen mit der Kategorie und einer wissenschaftlichen Risikobewertung beruhen.

Besonders irritierend ist insofern die Behauptung einer vermeintlich „eingeschränkten Transparenz“ bei den Informationen über den Zuckergehalt. Es gibt klare und sehr transparente Vorgaben – rückgebunden zu den etablierten EU-rechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Lebensmittelinformation bzw. -kennzeichnung – die eine verlässliche, verständliche und eindeutige Information über die Nährwertkennzeichnung gewährleisten.

2. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass Energy-Drinks oftmals Inhaltsstoffe, wie z.B. Koffein und Taurin, enthalten, die in Wechselwirkung und Dosierung negative Auswirkungen auf die geistige und körperliche Entwicklung eines Kindes bzw. eines Jugendlichen haben.

Hier werden ungesichert und ohne Belege eine ganze Reihe von Behauptungen aufgestellt, die wir ebenso bereits im Ausgangspunkt für unzutreffend halten. Wie bereits dargelegt gilt in Deutschland für Energydrinks ein klarer Rechtsrahmen, der über die Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung - FrSaftErfrischGetrV) auch konkrete Vorgaben zur Rezeptur bzw. Höchstmengen enthält. Dieser Rahmen für Koffein sowie die weiteren typischen Inhaltsstoffe geht über das EU-Recht und die dort getroffenen weiteren Vorgaben zur Verbraucherinformation hinaus. Diese Rechtslage begründet sich aus der wissenschaftlichen Risikobewertung und den langjährigen Erfahrungen mit den Produkten in Deutschland, in Europa und weltweit. Andere Länder verfolgen hier einen anderen Regelungsansatz – sind aber deshalb auch von vornherein nur limitiert sinnvoll für eine vergleichende Betrachtung bzw. als vermeintliches „Vorbild“ für einen lediglich vermuteten Regulierungsanlass.

Dies gilt umso mehr, da gerade erst die durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlichten Daten zu den Ergebnissen der EDKAR-Studie – in Übereinklang mit den internationalen Erkenntnissen – die Sicherheit von Energydrinks erneut bestätigen. Danach hat sogar ein regelmäßiger hoher Konsum keine Auswirkungen auf die Herzgesundheit von Jugendlichen. Zugleich wird aber darüber hinaus auch die bekannte Datenlage erneut bestätigt, wonach die ganz überwältigende Mehrheit von Jugendlichen Energydrinks lediglich in moderaten Mengen konsumieren (vgl. weiterführend www.wafg.de/EDKAR-Studie).

3. *Der Bundesrat ist der Auffassung, dass freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, Aufklärungsmaßnahmen und Kennzeichnungspflichten allein nicht ausreichen, um eine nachhaltige Reduktion des Zuckergehalts in Erfrischungsgetränken zu erreichen. Ergänzend braucht es deshalb weiterer Maßnahmen, die ein gesundheitsbewusstes Konsumverhalten fördern.*

Bereits im Ausgangspunkt stellt sich hierzu bereits die Frage, was aus Sicht der Landesregierung Schleswig-Holstein ein „gesundheitsbewusstes Konsumverhalten“ wäre und welche weiteren Maßnahmen staatlicherseits auch über das konkrete Themenfeld hinaus zur hoheitlichen Steuerung des Verbraucherverhaltens im Ernährungsbereich (und darüber hinaus?) legitimiert werden sollen. Auch unter dem Deckmantel der „Förderung“ stellt sich – angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die sich mit einem staatlich getragenen „Nudging“ verbinden – die grundlegendere Frage, wo die Grenzen eines staatlich gelenkten Konsum liegen.

Aus Sicht der Branche möchten wir zudem ergänzen, dass die ständige – sachlich mit Blick auf die getroffenen Zielvereinbarungen im Übrigen auch nicht belastbare – pauschale Diskreditierung des in unserer Kategorie mehrfach erfolgreich praktizierten Instruments der Selbstverpflichtung nicht dazu beiträgt, dieses Modell zukünftig noch als ein zielführendes Instrument gegenüber den Unternehmen empfehlen zu können. Ganz konkret: Mehrfach sind Bundesregierungen mit dem Ansatz gescheitert, eine sinnvolle Verbraucherinformation beim Thema „Einwegpfand“ auf den Verpackungen umzusetzen. Die Unternehmen der Branche haben dies nahezu flächendeckend im Rahmen einer Selbstverpflichtung umgesetzt.

Nichts anderes zeigt auch die bisherige – erfolgreiche – Umsetzung der mit der Bundesregierung vereinbarten Beiträge der Branche zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie (NRI) der Bundesregierung. Wenn Politik die Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen in Frage stellt, wäre sie gut beraten, eine umfassende Folgenabschätzung vorzunehmen – woran es vorliegend erkennbar mangelt.

4. *Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, geeignete Maßnahmen - beispielsweise eine Steuer oder Abgabe - auf den Weg zu bringen, die Anreize für Unternehmen schaffen, den Zuckergehalt von stark zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken wie Limonaden und Brausen sowie koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken zu reduzieren. Die durch diese Maßnahmen etwaig entstehenden Einnahmen sollten zielgerichtet für gesundheitsfördernde Präventionsmaßnahmen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz verwendet werden.*

In der vorliegenden Ausgestaltung bedeutet dieser Beschlussvorschlag für das eingeforderte Vorgehen auf Bundesebene gleich in doppelter Hinsicht eine „Generalermächtigung“, die im weiteren Verfahren noch zu erheblichen Problemen führen wird:

Zum einen bleibt völlig unklar (und sicher aus bestimmten Gründen insofern vollkommen unbestimmt), welche „geeigneten Maßnahmen“ zur Erreichung der freihändig definierten Zielsetzung ergriffen werden sollen („Anreize für Unternehmen zu schaffen, den Zuckergehalt von stark zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken

wie Limonaden und Brausen sowie koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken zu reduzieren“). Parlamentarische Beschlusslage in Schleswig-Holstein sind konkret etwa Werbeverbote. Vorgeschlagen wird faktisch eine Generalermächtigung, mit der nachfolgend eine Vielzahl von Maßnahmen legitimiert werden dürfte, ohne dass diese bislang klar benannt sind.

Zum anderen wird die Zweckbindung der Einnahmen bzw. der Mittelverbindung offenkundig in Frage gestellt. Der Landtagsbeschluss in Schleswig-Holstein, auf den sich die vorliegende Initiative stützt, hatte seinerseits noch eine eindeutige Verwendung „für gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen der Novellierung des Präventionsgesetzes“ vorgesehen.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung schließlich auf, eine gesetzliche Altersgrenze von 16 Jahren für den Verkauf von koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Energy-Drinks) zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuführen.

Auch dieser Beschlussvorschlag beruht offensichtlich auf einem Vorverständnis, dem zu widersprechen ist. Bereits der Ablauf der Beratungen zum Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ hat verdeutlicht, dass es nicht zielführend ist, wenn nur einseitig Input gesucht wird und eine objektive Information erst gar nicht angestrebt wird (vgl. www.wafg.de/Einordnung-Fachgespräch). Auch hier wird eindeutig erkennbar, wie weit sich die Darstellung von der realen Sach- und Rechtslage entfernen. Insofern ist noch einmal nachdrücklich auf den bestehenden nationalen Rechtsrahmen sowie die aktuellen Ergebnisse der von BfR und Charité Universitätsmedizin Berlin gemeinsam durchgeführten EDKAR-Studie hinzuweisen.

Ergänzende Hinweise und Einordnungen zu den Ausführungen zum Begründungstext im vorliegenden Antrag:

„Ein besonderes Problem stellt der hohe Konsum zuckerhaltiger Erfrischungsgetränke dar. Soft Drinks enthalten häufig erhebliche Mengen Zucker, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern nur schwer einzuschätzen sind. Zucker wird in flüssiger Form oftmals „versteckt“ konsumiert; (...)“

Auch bei dieser Aussage stellt sich die Frage, auf welche Grundlage diese Behauptung gestützt wird. Nach den insofern belastbaren vorliegenden Daten (Nationale Verzehrsstudie II, 2008) tragen Erfrischungsgetränke nur rund 2 Prozent zur täglichen Kalorienaufnahme bei, während andere Lebensmittel- und Getränkekategorien deutlich darüber liegen. Auch bei Kindern und Jugendlichen sind andere Lebensmittel relevanter.

Schon heute gibt es in Deutschland ein vielfältiges Angebot alkoholfreier Getränke, aus denen Verbraucherinnen und Verbraucher nach den jeweiligen persönlichen Präferenzen auswählen können. Diese Angebotsvielfalt eröffnet Verbraucherinnen und Verbrauchern vielfältige Wahlmöglichkeiten und umfasst bereits zahlreiche kalorienfreie bzw. kalorienreduzierte alkoholfreie Getränke.

Bemerkenswert ist auch das hier dokumentierte Verbraucherverständnis. Nach den jahrelangen intensiven öffentlichen und medialen Debatten zu den Themenfeldern Ernährung, Zuckerkonsum und zuckerhaltige Getränke unserer Kategorie darf man sich fragen, wie realitätsnah eine solche Behauptung ist. Wie bereits dargelegt wird auch die (eindeutige) Nährwertinformation, die bei allen verpackten Produkten über die Kennzeichnung vermittelt wird, ausgeblendet. Gerade an dieser Stelle wird aber die Übernahme eines Narrativs erkennbar, das von anderen Akteuren – jenseits der Fakten – als modernes Märchen immer wieder neu erzählt wird.

„Freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft und Informationskampagnen sind wichtige Schritte, haben jedoch bislang nur begrenzte Wirkung gezeigt. Die Reduktion des durchschnittlichen Zuckergehalts in Getränken fiel in den vergangenen Jahren gering aus.“

Wir verweisen auf die Ergebnisse des Monitorings zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie (siehe www.bmleh.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/054-zwischenbilanz-weniger-zucker.html). 2024 enthalten marktrelevante Erfrischungsgetränke demnach durchschnittlich knapp 15 Prozent weniger Zucker im Vergleich zum Basisjahr 2018. Dies ist auf umfassende Reduktionsbemühungen der Hersteller zurückzuführen.

Auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Verweise auf vermeintliche „Erfolge“ in Großbritannien einer differenzierteren Betrachtung bedürfen: So kennen wir insbesondere keine Daten, die für Großbritannien (belastbar und objektiv) eine gesamthafte Verbesserung der Gesundheitssituation zeigen – und das sehr bemühte Heranziehen von Einzelaspekten bei den Befürwortern solcher staatlicher Interventionen spricht schon für sich. Zudem ist offen, ob Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland sich (tatsächlich) in gleicher Weise verhalten werden.

„Eine maßvoll ausgestaltete Zuckersteuer oder Zuckerabgabe auf Getränke mit hohem Zuckeranteil setzt genau hier an.“

Festzuhalten ist, dass vorliegend auf eine Steuer „auf Getränke mit einem hohen Zuckeranteil“ abgestellt wird – was sich an anderen Stellen des Antrages wiederum nicht wiederfindet. Dies ist insofern von Bedeutung, da andere Getränke einen höheren Zuckergehalt haben als im Antrag in den Fokus gestellte Erfrischungsgetränke. Auch rechtlich ist dies von Bedeutung – denn jede staatliche Maßnahme muss sich an Grundsätzen orientieren (Gleichheitsgebot und Verhältnismäßigkeit). Die Fragen, die der schlecht und flüchtig redigierte Antrag hierzu aufwirft, liegen auf der Hand.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden langfristig die Produkte suchen, die sie persönlich präferieren. Egal ob dies eine individuelle Gesundheitssituation beeinflusst oder nicht, muss bei einer Einführung einer entsprechenden Steuer oder Abgabe zudem jede Verbraucherin und jeder Verbraucher hierfür zahlen. Es ist offensichtlich, dass dabei von den Zusatzbelastungen vor allem Haushalte mit geringem Einkommen betroffen sind. Lenkungssteuern auf einzelne Produkte oder Nährstoffe sind als Instrument der Gesundheitspolitik nicht zielführend. Vielmehr zeigt sich, dass Getränkesteuern weder zu einer Verringerung der Fettleibigkeit

noch zu einer Verbesserung der Gesundheitsergebnisse geführt haben. Dies verwundert nicht, da Übergewicht von vielfältigen Faktoren abhängt (vgl. www.wafg.de/irrweg-Lenkungssteuer).

„Neben Soft Drinks bedürfen insbesondere Energy-Drinks einer klaren gesetzlichen Regulierung.“

Wie bereits dargelegt besteht für Energydrinks in Deutschland ein über die EU-Vorgaben hinausgehender risikobasierter und angemessener Rechtsrahmen, der auf den über 40-jährigen Erfahrungen mit den Produkten in Deutschland beruht. Die hier aufgestellte Behauptung wird in den Raum gestellt, aber nicht begründet. Sachlich zu rechtfertigen ist sie – unter Verweis auf die bereits vorstehend ausgeführten Hinweise – in dieser Form nicht.

„Gleichzeitig sind Energy-Drinks bislang frei verkäuflich und werden gezielt an ein junges Publikum vermarktet. Kinder sind besonders anfällig für werbliche Ansprache (...) Eine Zuckersteuer oder Zuckerabgabe allein würde zwar den Zuckergehalt adressieren, nicht jedoch die spezifischen Risiken hoher Koffein- und Tauringehalte.“

Die Antwort findet sich im geltenden Recht, wir verweisen auf die konkreten Höchstmengenvorgaben in der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung - FrSaftErfrischGetrV), dort Anhang 8, Teil B:

Anlage 8 (zu den §§ 4 und 5)	
Höchstmengen für bestimmte Stoffe in koffeinhaltigen Erfrischungsgetränken	
Teil A: Koffeinhaltige Erfrischungsgetränke	
Stoff	Höchstmenge im verzehrfertigen Lebensmittel [mg/l]
Koffein	320
Teil B: Energydrinks	
Stoff	Höchstmenge im verzehrfertigen Lebensmittel [mg/l]
Taurin	4 000
Inosit	200
Glucuronolacton	2 400

Der mit der Formulierung verbundenen Suggestion, Energydrinks würden gezielt an Kinder vermarktet, ist für unsere Mitgliedsunternehmen zu widersprechen. Maßgebliche Hersteller haben sich bereits seit vielen Jahren über den Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Kennzeichnung und Vermarktung von Energydrinks verpflichtet, keine gezielte Werbung an Kinder zu adressieren.

Berlin, den 23. März 2026

Weiterführende Informationen zur Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) sind abrufbar unter www.wafg.de. Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer [R000880](#).